

MARKT DIEDORF

**Richtlinien**  
**für freiwillige Leistungen des Marktes Diedorf an die Vereine**

**- Zuschussrichtlinien -**

zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.04.2016

## ZUSCHUSSRICHTLINIEN

Die Vereine in der Marktgemeinde Diedorf erfüllen einen bedeutenden Auftrag innerhalb unseres Gemeinwesens.

Sie beleben in allen Bereichen das Zusammenleben und wirken auf die Meinungsbildung innerhalb des Ortes ein. In vielen Bereichen übernehmen sie Aufgaben der Marktgemeinde.

Die Tätigkeit der Vereine ist deshalb förderungswürdig. Die folgenden Richtlinien regeln die Grundsätze der Vereinsförderung.

### § 1 Freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Diedorf gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an Vereine, soweit Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr eingeplant sind und zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Die Zuschüsse werden an die Vereine auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

### § 2 Ortsvereine

(1) Zuschüsse können nur Vereine erhalten, die im Vereinsregister eingetragen sind oder einem übergeordneten Dachverband angehören, ihren Sitz im Gebiet des Marktes Diedorf haben und überwiegend Diedorfer Bürgerinnen und Bürger als ihre Mitglieder aufweisen.

(2) Andere Vereine oder Gruppierungen können dann Zuschüsse des Marktes bekommen, wenn sie eine gefestigte Organisation aufweisen und einen allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zweck im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetz verfolgen. Die Förderungswürdigkeit muss durch Beschluss festgelegt werden. Die in diesem Absatz genannten Vereine und Gruppierungen stehen den in § 2 Abs. 1 genannten gleich.

(3) Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie andere Wählergruppen, die Kandidaten für die Wahl zu einem öffentlichen Amt stellen, erhalten keine Zuschüsse.

### § 3 Zuschussarten

(1) Folgende Arten von Zuschüssen sind möglich:

- a) Zuschuss zur Jugendarbeit
- b) Übungsleiterkostenzuschuss
- c) Ausbildungskostenzuschuss
- d) Zuschuss für Verwaltung und Betrieb
- e) Zuschuss für die Aktiven der Feuerwehren
- f) Investitionskostenzuschuss
- g) Zuschuss für Eltern-Kind-Gruppen

(2) Über Zuschussanträge von Vereinen im Sinne von § 2, die nicht unter Abs. 1 fallen entscheidet der Hauptverwaltungsausschuss im Einzelfall.

#### § 4 Zuschusshöhe

(1) Der Zuschuss für die Jugendarbeit eines Vereins beträgt 5,-- € pro jugendlichem Vereinsmitglied. Ein Vereinsmitglied zählt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendlicher (Stichtag ist jeweils der 01. Januar des Jahres).

(2) Als Zuschuss für die Übungsleiterstunden wird derselbe Betrag gewährt, den der Freistaat Bayern gemäss 4.2 und 4.3 der Sportförderrichtlinien für Übungsleiterlizenzen an die Sportvereine gewährt.

(3) Der Ausbildungskostenzuschuss wird an Vereine bezahlt, die Jugendliche für das Musizieren in ihren Blaskapellen, Blasorchestern oder Spielmannszügen u.ä. ausbilden. Der Ausbildungskostenzuschuss beträgt 160,-- € pro Person im Jahr und wird für die ersten fünf Jahre der Ausbildung zum Musiker bezahlt. Der Verein muss den Nachweis führen.

(4) Ein Zuschuss für die Verwaltung und den Betrieb eines Vereines wird nur dann gewährt, wenn der Verein durch unvorhergesehene hohe Verwaltungs- und Betriebsausgaben in seinem Bestand gefährdet wäre. Sonst kommt ein Zuschuss für die Verwaltung und den Betrieb des Vereins nicht in Betracht. Hiervon ausgenommen sind die herkömmlichen Zuschüsse nach § 6.

(5) Die Feuerwehrvereine erhalten für jedes aktive Mitglied jährlich 16,-- €. Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand zum 01. Januar des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.

#### (6) Investitionskostenzuschüsse

##### 1. für Baumaßnahmen

Zuschüsse für Baumaßnahmen werden erst gewährt, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind

- a) Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,
- b) ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
- c) eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Belastungen (Folgekosten) beizufügen.

Bei Baumaßnahmen erbrachte Eigenleistungen werden mit demselben Prozentsatz bezuschusst, wie die Baumaßnahmen selbst; bei der Zuschussberechnung ist ein vom BLSV vorgegebener einheitlicher Stundensatz von derzeit 9,-- € (=100%) anzusetzen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung bezuschusst werden, muss unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt und mit der Antragsstellung vorgelegt werden.

##### 2. für bewegliche Güter

Bei beweglichen Investitionsgütern werden Neubeschaffungen mit 1/3 der Gesamtkosten bezuschusst. Der laufende bzw. fallweise Unterhalt sowie die laufende oder fallweise Erneuerung oder Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen wird nicht bezuschusst.

Bei Neubeschaffungen mit Gesamtkosten über 2.500,-- Euro sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen.

Der Zuschussantrag ist vor der Beschaffung der beweglichen Güter zu stellen.

(7) Eltern-Kind-Gruppen werden dann bezuschusst, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Mindestens acht Mütter bzw. Väter bilden mit ihren Kindern im Alter bis zu vier Jahren unter pädagogischer oder sonstiger fachlich geeigneter Leitung eine Gruppe, die sich mindestens vierzehntägig jeweils für zwei Stunden trifft, um gemeinsam zu spielen und zu lernen.

Die einzelne Gruppe muss die regelmäßige durchschnittliche Teilnehmerzahl glaubhaft nachweisen. Der Zuschuss beträgt je teilnehmende Eltern 16,-- €/Jahr höchstens jedoch 192,-- € im Jahr je Gruppe.

## **§ 5 Doppelbezuschung**

Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zuschüsse in einem Jahr gegeben sind, werden diese nebeneinander gewährt. Besteht ein Anspruch auf Bezuschung nach § 3 Abs. 1 a und/oder § 3 Abs. 1 c, so wird der höhere Zuschuss gewährt.

## **§ 6 Einzelfallregelung**

Für die in der Anlage aufgeführten Vereine gelten die dort festgelegten Zuwendungen.

## **§ 7 Spenden**

Zuschüsse an auswärtige Organisationen, werden auf Antrag in Form einer Spende gewährt.

## **§ 8 Anträge**

(1) Zuschüsse für das folgende Jahr müssen bis spätestens 01. September des laufenden Jahres auf einem besonderen Formblatt beantragt werden.

(2) Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt und die Angaben wahrheitsgetreu sein. Der Nachweis über den Eintrag im Vereinsregister ist zu erbringen.

## **§ 9 Auszahlung**

(1) Zuschüsse nach § 3 werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt.

- (2) Für den Investitionskostenzuschuss gilt folgendes:
- a) Die Auszahlung kann grundsätzlich erst nach Vorlage des Nachweises der im Antrag aufgeführten Finanzierung erfolgen.
  - b) Der Verwendungsnachweis ist in jedem Fall vorzulegen. Der Markt Diedorf ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen, ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.
  - c) Während der Bauzeit können Teilbeträge als Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt ausbezahlt werden.

## **§ 10 Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat kann bereits zugesagte Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage des Marktes Diedorf geboten ist.

(2) Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben im Zuschussantrag gemacht wurden.

(3) Die Zuschüsse werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet verwendet werden oder die Anlage nicht vertragsgemäß ausgeführt wurde.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2003 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Gemeinde Diedorf an die Vereine in der zuletzt gültigen Fassung vom 02.11.1993 treten außer Kraft.

Diedorf, den 24.10.2002  
Markt Diedorf

Otto Völk  
1. Bürgermeister

## Anlage zu § 6

### der Zuschussrichtlinien für Zuschüsse des Marktes Diedorf an die Vereine

(1) Kath. Pfarreiengemeinschaft Anhausen/Willishausen Zuschuss für Mesner und Organistendienst	150,-- €
(2) Katholisches Pfarramt Biburg Zuschuss für Mesner und Organistendienst	75,-- €
(3) Katholisches Pfarramt Diedorf Zuschuss für Mesner und Organistendienst	420,-- €
(4) Evangelisch-Luth. Pfarramt Diedorf, Zuschuss für Mesner und Organistendienst	125,-- €
(5) Katholisches Pfarramt Diedorf	
a) Anteilsbeitrag für die Gemeindebücherei je Einwohner	1,80 €
b) Zuschuss für den Ausflug der ehrenamtlich Tätigen der Gemeindebücherei	300,-- €
(6) Katholische Jugendfürsorge Augsburg	130,-- €
(7) Zuschuss für die Seniorenweihnachtsfeiern je Teilnehmer	4,-- €
(8) Arbeiterwohlfahrt Diedorf	550,-- €
(9) Bund der Kriegsblinden	30,-- €
(10) Bayerischer Blindenbund	30,-- €
(11) Malteser Hilfsdienst	80,-- €
(12) Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge	55,-- €
(13) Volkstrauertag (Freiwillige Feuerwehr Anhausen Soldaten-Kameradschaftsverein Biburg Soldaten-Kameradschaftsverein Diedorf Soldaten-Kameradschaftsverein Willishausen)	
a) je Teilnehmer	4,-- €
b) für die Gestaltung	110,-- €
c) für einen Kranz	110,-- €
(14) Kreisvolkshochschule Augsburg je Einwohner (lt. derzeit gültigem Beschluss der Mitglieder- versammlung der VHS)	0,051 €